

Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a. Rh. – Schifferstadt

für die Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a. Rh. – Schifferstadt

vom 20.07.2004

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a. Rh. – Schifferstadt hat am 20.07.2004 auf Grund des § 5 Nr. 7 der Verbandsordnung, des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Sparkassengesetzes vom 01.04.1982 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch das Siebte Landesgesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 27.06.2002 (GVBl. S. 304) die folgende Satzung beschlossen:

Satzung

des

Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a. Rh. – Schifferstadt

für die Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a. Rh. – Schifferstadt

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Sparkasse führt die Firma

Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a. Rh. - Schifferstadt

Ihr Gewährträger (ab dem 19.07.2005: Träger) ist der Zweckverband Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a. Rh. – Schifferstadt.

- (2) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Ludwigshafen am Rhein; sie ist im Handelsregister Ludwigshafen unter der Reg.-Nr. HRA 3647 eingetragen.

- (3) Die Sparkasse führt ein Dienstsiegel mit ihrer Firma und dem Wappen der kreisfreien Stadt Ludwigshafen am Rhein.

§ 2

Haftung des Gewährträgers (Trägers), Stammkapital

- (1) Der Zweckverband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Gläubiger der Sparkasse können den Gewährträger (ab 19.07.2005: Träger) nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden (§ 3 Abs. 1 SpkG, ab dem 19.07.2005: § 30a Abs. 1 Satz 3 SpkG).

- (2) Der Verwaltungsrat der Sparkasse kann mit Zustimmung der Vertretung des Gewährträgers (ab 19.07.2005: Trägers) beschließen, dass Stammkapital durch Einlagen oder durch Umwandlung von Rücklagen gebildet wird (§ 3 Abs. 3 SpkG).

§ 3

Stille Vermögenseinlagen

Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung der Vertretung des Gewährträgers (ab 19.07.2005: Trägers) beschließen, dass die Sparkasse zur Verbesserung ihres haftenden Eigenkapitals Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) entgegennimmt.

§ 4

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 1. der/dem Vorsitzenden des Zweckverbandes als der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und der/dem Leiter/in der Verwaltung des weiteren Zweckverbandsmitgliedes
 2. zehn weiteren Mitgliedern
 3. sechs Sparkassenmitarbeitern mit beratender Stimme
- (2) Die/der Vorsitzende und die/der Leiter/in des weiteren Zweckverbandsmitgliedes werden bei Verhinderung durch deren Vertreter im Amt des Zweckverbandsmitglieds vertreten

§ 5

Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Die/der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch vier Mal im Jahr einzuberufen. Zwischen Einberufung und Sitzung sollten mindestens vier volle Kalendertage liegen. Die/der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragt.
- (3) Die Schließung von Filialen auf dem Gebiet der Stadt Schifferstadt ist für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vereinigung nur möglich, wenn der Verwaltungsrat mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder sowie mit Stimmenmehrheit der anwesenden der Stadt Schifferstadt zuzurechnenden Mitglieder zustimmt. Danach beschließt der Verwaltungsrat mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 9 Abs. 3 Satz 1 SpkG).
- (4) Soweit ein Mitglied des Verwaltungsrates nach § 15 Abs. 1 SpkG bei der Beratung und Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten nicht mitwirken darf, hat es das Beratungszimmer während der Behandlung dieser Angelegenheit zu verlassen.
- (5) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen ist.

**§ 6
Kreditausschuss**

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus
 1. der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzende/m
 2. der/dem Leiter/in der Verwaltung des weiteren Zweckverbandesmitgliedes
 3. drei weiteren Mitgliedern
- (2) Der Kreditausschuss wird von der/dem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- (3) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

**§ 7
Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und aus mindestens einem, höchstens zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Dem Vorstand darf nicht angehören, wer Inhaber, persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, GmbH-Gesellschafter, Geschäftsführungs-, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglied, Leiter oder Angestellter anderer Unternehmen oder für solche sonst wie tätig ist, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um privatrechtliche Kreditinstitute handelt, die unter beherrschendem Einfluss der öffentlichen Hand stehen.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch das weitere/die weiteren Vorstandsmitglieder nach der vom Verwaltungsrat bestimmten Reihenfolge vertreten.
- (4) Die Bestimmung des § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

**§ 8
Ausleihbezirk**

Ausleihbezirk ist das Gebiet der Stadt Ludwigshafen am Rhein, der Stadt Schifferstadt, der angrenzenden Landkreise und kreisfreien Städte.

§ 9

Auflösung der Sparkasse

- (1) Nach Erteilung der Genehmigung zur Auflösung der Sparkasse (§ 1 Abs. 2 Satz 2 SpkG) hat der Vorstand die Auflösung der Sparkasse drei Mal mit Zwischenfristen von je vier Wochen bekannt zu machen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens drei Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.
- (2) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.
- (3) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Gewährträger (ab 19.07.2005: Träger) zur Verwendung für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke zuzuführen. Dasselbe gilt für das nach Absatz 2 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufs der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

§ 10

Bekanntmachungen der Sparkasse

Bekanntmachungen der Sparkasse werden in der Ludwigshafener Ausgabe einer in Ludwigshafen am Rhein und in der Schifferstadter Ausgabe einer in Schifferstadt erscheinenden Tageszeitung veröffentlicht, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt zu dem in der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bezeichneten Zeitpunkt¹ des Wirksamwerdens der Vereinigung der Stadtparkasse Ludwigshafen a. Rh. mit der Stadtparkasse Schifferstadt (§§ 22 Abs. 2 Satz 1, 1 Abs. 2 Satz 4 SpkG) in Kraft. Gleichzeitig tritt die zuletzt am 24.02.2003 geänderte Satzung der Stadtparkasse Ludwigshafen a. Rh. außer Kraft.

¹ Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau zum 15. Juli 2004
veröffentlicht Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz v. 12.07.2004 S. 837